



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „PV - Freiflächenanlage“

Gemeinde Langgöns



November 2024

Auftraggeber: Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
Hanauer Straße 9-13
61169 Friedberg

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Tobias Geitz (M. Sc. Biologie)
Judith Katja Mattner (B. Sc. Biologie)
Ferdinand Reinhold (M. Sc. Biologie)

Biebertal, 07.11.2024

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1 Einleitung | 4 |
| 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung | 4 |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 1.3 Methodik | 8 |
| 2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens | 9 |
| 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens | 9 |
| 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren | 9 |
| 2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen..... | 10 |
| 2.1.3 Vögel | 13 |
| 2.1.3.1 Methode..... | 13 |
| 2.1.3.2 Ergebnisse | 13 |
| 2.1.3.3 Faunistische Bewertung | 19 |
| 2.1.4 Fledermäuse | 20 |
| 2.1.4.1 Methode..... | 20 |
| 2.1.4.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung..... | 20 |
| 2.1.5 Feldhamster | 23 |
| 2.1.5.1 Methode..... | 23 |
| 2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung..... | 23 |
| 2.1.6 Reptilien..... | 24 |
| 2.1.6.1 Methoden | 24 |
| 2.1.6.2 Ergebnisse | 25 |
| 2.1.6.2 Faunistische Bewertung | 26 |
| 2.1.7 Tagfalter und Widderchen | 28 |
| 2.1.7.1 Methode..... | 28 |
| 2.1.7.2 Ergebnisse | 28 |
| 2.1.7.3 Faunistische Bewertung | 29 |
| 2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen | 31 |
| 2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand | 32 |
| 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) | 34 |
| 2.2.3 Art-für-Art-Prüfung..... | 37 |
| 2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren | 39 |
| 2.4 Fazit | 39 |
| 3 Literatur | 43 |
| 4 Anhang (Prüfbögen) | 45 |
| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)..... | 45 |
| Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) | 48 |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)..... | 51 |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)..... | 54 |
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | 57 |
| Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) | 60 |
| Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) | 63 |

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) plant in der Gemarkung Langgöns, auf einer geeigneten Fläche entlang der Bahntrasse und nahe der Autobahn, die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) (inkl. der erforderlichen Nebenanlagen wie zum Beispiel Trafo und ggf. nebst Stromspeicher). Der Planbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Planbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

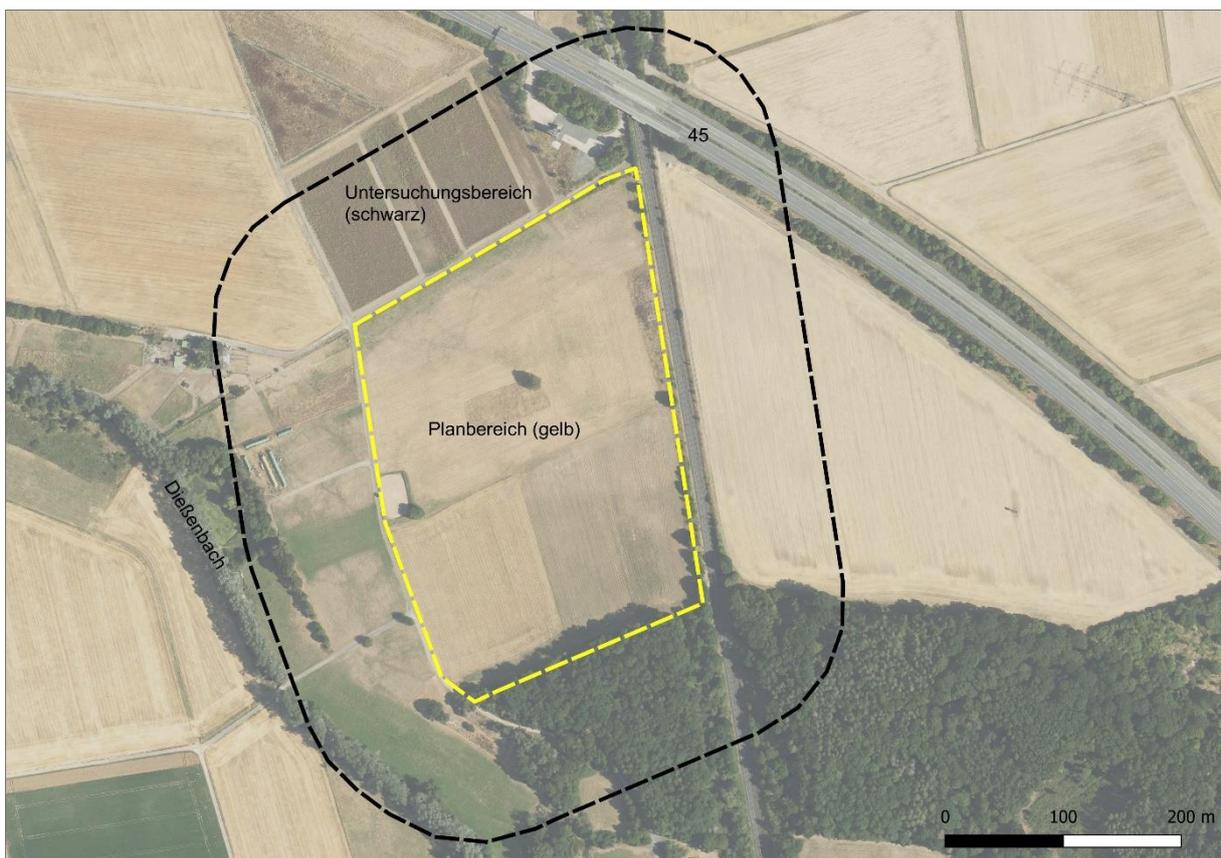


Abb. 1: Abgrenzung des Planbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bereich „PV-Freiflächenanlage“; Gemeinde Langgöns (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 07/2024).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Situation

Der Planbereich für die PV-FFA befindet sich nördlich von Langgöns. Die Fläche befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich, es handelt sich zum Großteil um Grünland und nur ein Teil der Fläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Insgesamt hat die Fläche eine Größe von rund 8,5 ha.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Planbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Solar“. Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Feldhamster, Reptilien; Tagfalter und Widderchen auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem

Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigem Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

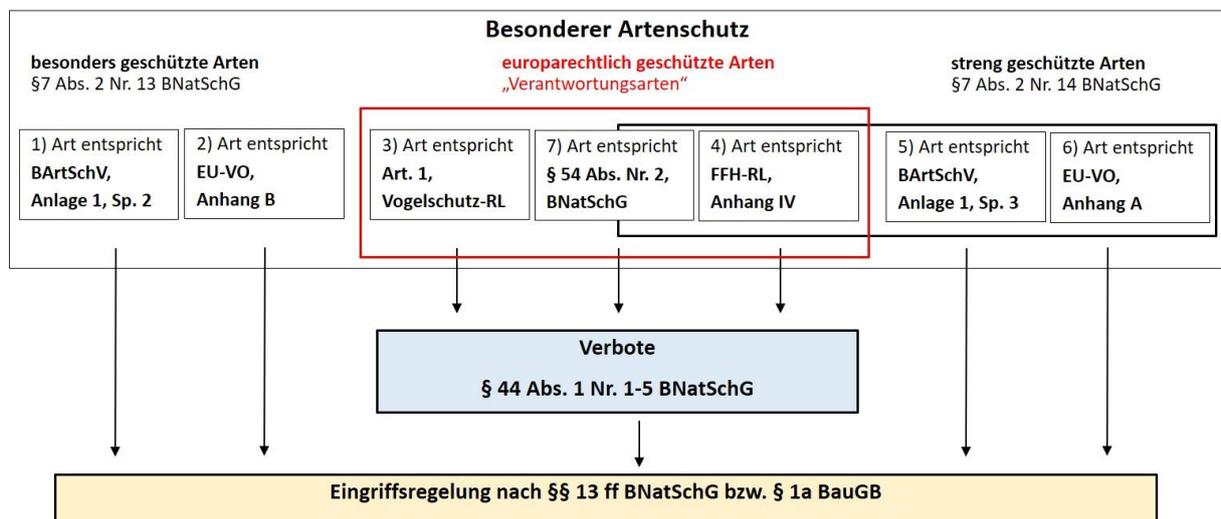


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). „Verantwortungsarten“ erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, Bäumen und Gehölzen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Projekts „PV - Freiflächenanlage“; Gemeinde Langgöns

| Maßnahme | Wirkfaktor | mögliche Auswirkung |
|---|--|--|
| baubedingt | | |
| Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflächen • Gebäuden • weitere Infrastruktur | <ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs • Rodung von Bäumen und Gehölzen | <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung oder Verletzen von Individuen |
| Baustellenbetrieb | <ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb • zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung) | <ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt |
| anlagebedingt | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • PV-Freiflächenanlage • weitere Infrastruktur | <ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs | <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung |
| betriebsbedingt | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • PV-Freiflächenanlage • weitere Infrastruktur | <ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung) | <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • Veränderung der Habitateignung |

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus

der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen des Feldhamsters möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Der Feldhamster stellt eine potentiell betroffene Art dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen

werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Schmetterlinge stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juli 2024 sechs Tages- und zwei Abendbegehungen durchgeführt (Tab. 2). Als Reviervögel werden diejenigen Vögel gewertet, die laut SÜDBECK et al. (2005) unter die Kriterien „Brutverdacht“ oder „Brutnachweis“ einzuordnen sind. Alle weiteren Vögel werden als Nahrungsgäste definiert. In der Darstellung geben die Punkte der Vögel das Zentrum des angenommenen Reviers (nicht immer des Nestes / Brutplatzes) an. Es wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Eulen, Rebhuhn und Wachtel mittels Klangattrappe nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Außerdem wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Horsten in der Umgebung durchgeführt.

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für den Planbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

| Begehungen | Termin | Info |
|-------------|------------|--|
| 1. Begehung | 11.03.2024 | Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Rebhuhn- & Eulenkartierung |
| 2. Begehung | 15.03.2024 | Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) + Horstkartierung |
| 3. Begehung | 08.04.2024 | Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) + Horstkartierung |
| 4. Begehung | 06.05.2024 | Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) + Horstkartierung |
| 5. Begehung | 16.05.2024 | Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) |
| 6. Begehung | 11.06.2024 | Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) |
| 7. Begehung | 20.06.2024 | Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) |
| 8. Begehung | 05.07.2024 | Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Wachtelkartierung |

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 20 Arten mit 47 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Hierbei konnten mit dem **Grünspecht** (*Picus viridis*) eine streng geschützte Art (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellt der **Neuntöter** (*Lanius collurio*) eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und **Star** (*Sturnus vulgaris*) wird aktuell in

Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Das **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) stellt eine gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Bei den festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Die NATIS-Datenabfrage ergab keine weiteren Ergebnisse für den Planbereich und das nähere Umfeld. Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Abbildung 4 stellt die im Untersuchungsbereich vorgefundenen Horste kartographisch dar.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

| Trivialname | Art | Kürzel | Reviere | besondere | | | Rote Liste D Hesse | Erhaltungszustand Hessen |
|-----------------|--------------------------------|--------|---------|---------------|----------------|---------------|-----------------------|-----------------------------|
| | | | | Verantwortung | Schutz EU D | Verantwortung | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | A | 4 | - | - § | * * | + | |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Bm | 3 | - | - § | * * | + | |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | B | 2 | - | - § | * * | + | |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | Dg | 2 | ! | - § | * * | + | |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | Fl | 4 | ! | - § | 3 3 | - | |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | G | 3 | - | - § | * V | o | |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | Gü | 1 | !! & ! | - §§ | * * | + | |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | H | 1 | - | - § | * * | + | |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | Kl | 2 | - | - § | * * | + | |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | K | 6 | - | - § | * * | + | |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | Mg | 3 | - | - § | * * | + | |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | Nt | 1 | - | I § | * * | + | |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Rt | 2 | - | - § | * * | + | |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | R | 1 | - | - § | * * | + | |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> | Swk | 1 | - | Z § | * * | + | |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | Sd | 2 | - | - § | * * | + | |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | S | 2 | - | - § | 3 V | o | |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | Sti | 1 | - | - § | * 3 | - | |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Z | 1 | - | - § | * * | + | |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | Zi | 5 | - | - § | * * | + | |

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

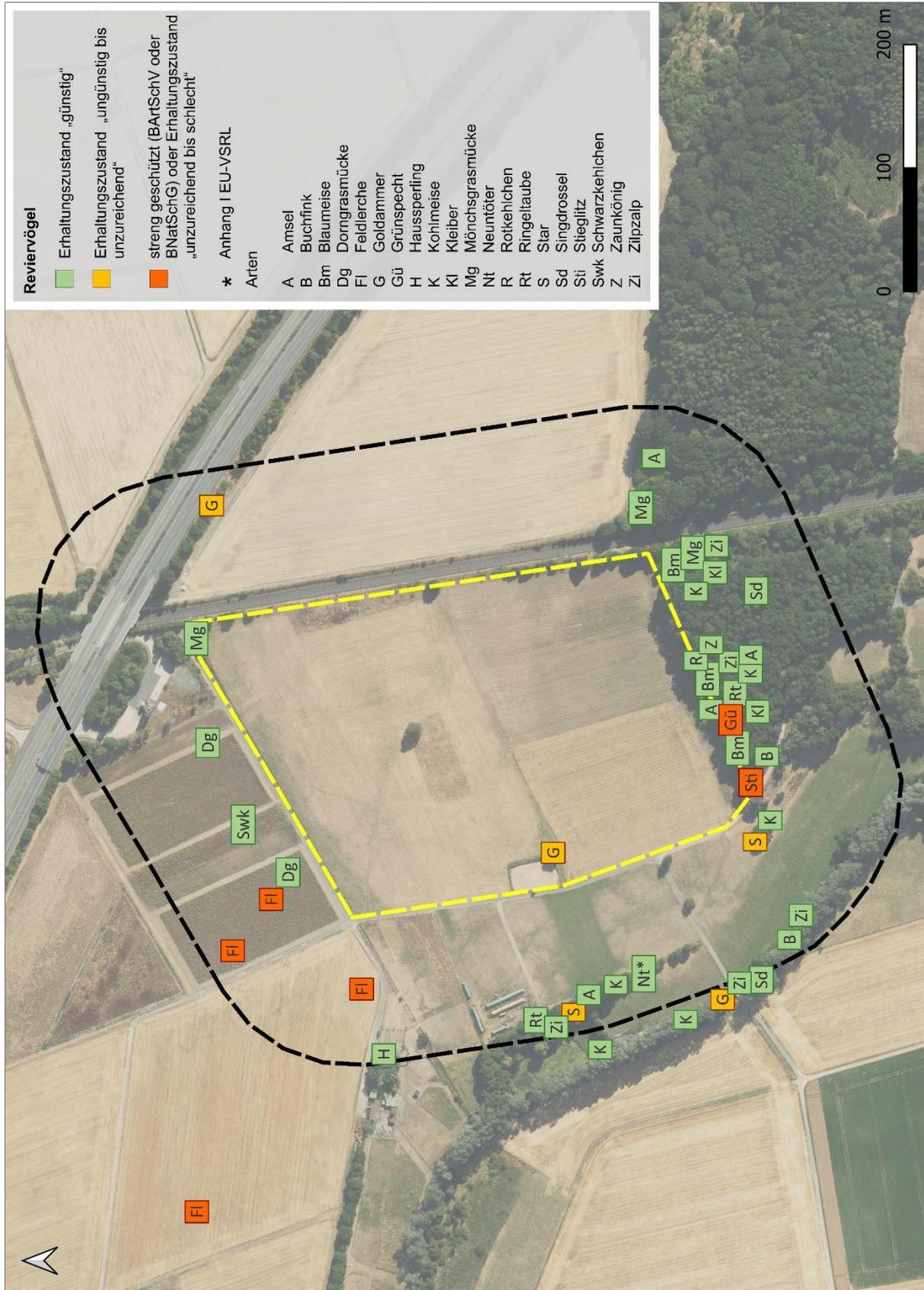


Abb. 3: Reviervogelarten im Untersuchungsraum 2024 (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 07/2024).

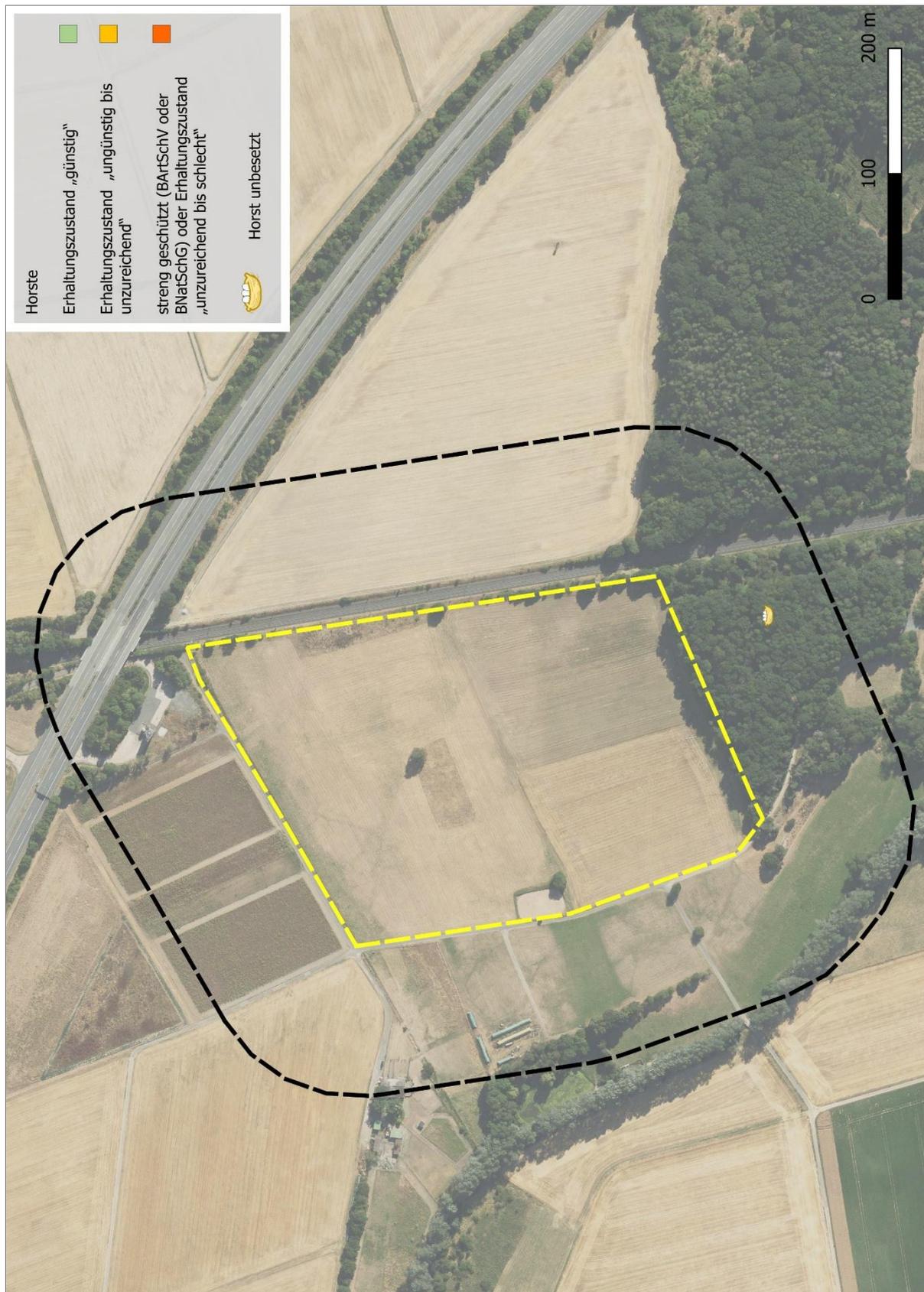


Abb. 4: Horste im Untersuchungsraum 2024 (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 07/2024).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 5).

Hierbei konnten mit Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellen Mittelspecht, Rotmilan und Schwarzspecht Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der vom Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

| Trivialname | Art | Kürzel | besondere | | | | | | Erhaltungszustand Hessen |
|------------------|-------------------------------|--------|--------------------|--------------|----|-----------------|--------|----------|-----------------------------|
| | | | Verant- wortung | Schutz EU | D | Rote Liste D | Hessen | Zugvögel | |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | Ba | - | - | § | * | * | * | + |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | Ei | - | - | § | * | * | * | + |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | Gb | ! | - | § | * | * | * | + |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | He | - | - | § | * | * | * | o |
| Kolkrabe | <i>Corvus corax</i> | Kra | - | - | § | * | * | * | + |
| Mittelspecht | <i>Dendrocopos medius</i> | Msp | ! | I | §§ | * | * | - | + |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | N | - | - | § | * | * | * | + |
| Nilgans | <i>Alopochen aegyptiaca</i> | Nig | - | - | § | - | - | - | n.b. |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone corone</i> | Rk | ! | - | § | * | * | * | + |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | Rs | - | - | § | V | V | * | o |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | Rm | !!! & !! | I | §§ | * | V | 3 | o |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | Ssp | - | I | §§ | * | * | - | + |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | Su | ! | - | § | * | * | * | - |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Tf | - | - | §§ | * | * | * | o |

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

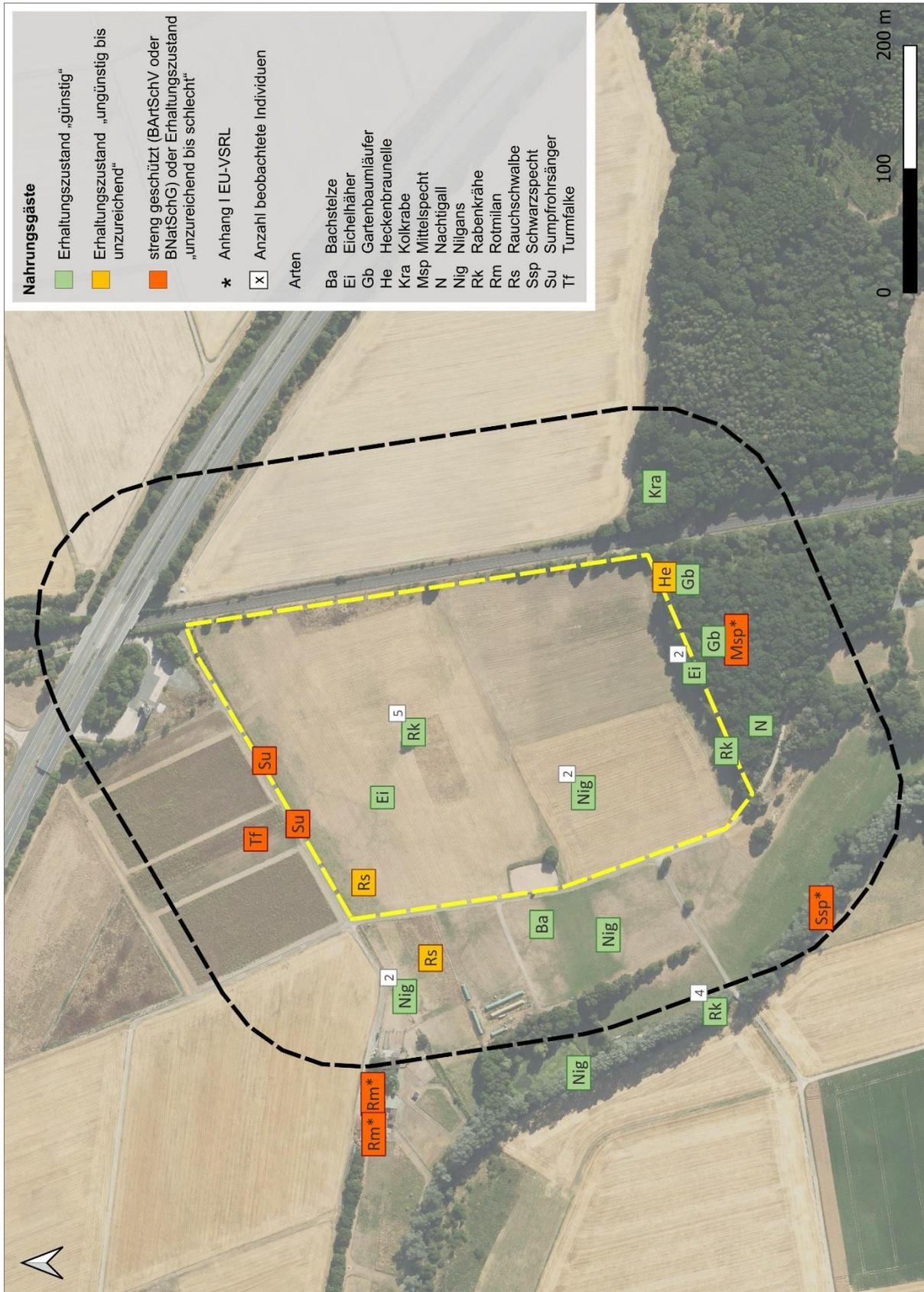


Abb. 5: Nahrungsgäste im Untersuchungsraum 2024 (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 07/2024)

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Offenland mit angrenzender landwirtschaftlicher, Waldbereich, Straßen und Bahnlinie mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Neuntöter, Star und Stieglitz. Die angebotenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Goldammer

Die Goldammer konnte mit einem Revier innerhalb des Planbereichs festgestellt werden. Zwei weitere Revier befindet sich im weiteren Umfeld.

Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust von einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Diese können von der Goldammer kurzfristig durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung ausgeglichen werden. Mittel- und langfristig ist es jedoch empfehlenswert Ausgleichsflächen zu schaffen, die die Funktion übernehmen. Hierzu sind primär ausreichend dimensionierte und funktional nutzbare Gehölzbestände anzulegen. Diese müssen die artspezifischen Ansprüche entsprechend abdecken. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

Feldlerche, Grünspecht, Neuntöter, Star und Stieglitz

Die Reviere von Feldlerche, Grünspecht, Neuntöter, Star und Stieglitz befinden sich außerhalb des aktuellen Planbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Allgemein häufige Arten

Generell können Eingriffe in Gehölzbereiche einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Heckenbraunelle, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Sumpfrohrsänger und Turmfalke ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt mäßige Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf

Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf **Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Neuntöter, Star** und **Stieglitz**

2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

2.1.4.1 Methode

Einige der heimischen Fledermausarten nutzen Stammanrisse, Baumhöhlen, abgeplatzte Baumrinde und Spalten in Bäumen als Sommerquartier und in einigen Fällen auch als Winterquartier. Daher wurde an einer Begehung der Baumbestand im Planbereich mittels Fernglas vom Boden aus auf die Eignung von Quartieren untersucht (Tab. 5).

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für den Planbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

| Begehungen | Termin | Info |
|-------------|------------|--|
| 1. Begehung | 15.03.2024 | Suche nach potentiellen Quartierbäumen |

2.1.4.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Es konnten lediglich außerhalb des Planbereichs Bäume festgestellt werden, die aufgrund von Baumhöhlen ein potentielles Fledermausquartier darstellen (Tab. 6, Abb. 6).

Die NATIS-Datenabfrage ergab keine Ergebnisse für den Planbereich und das nähere Umfeld. Aufgrund der fehlenden Nachweise von potentiellen Quartierbäumen innerhalb des Planbereichs werden die Fledermäuse in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Tab. 6: Potentielle Quartierbäume für Fledermäuse im Untersuchungsraum im Jahr 2024.

| Nr. | Art | Höehln/Spalten | Geeignet als Quartier |
|-----|-------|----------------|-----------------------|
| 1 | Eiche | Blitzspalte | ja |
| 2 | Eiche | Spalte | ja |

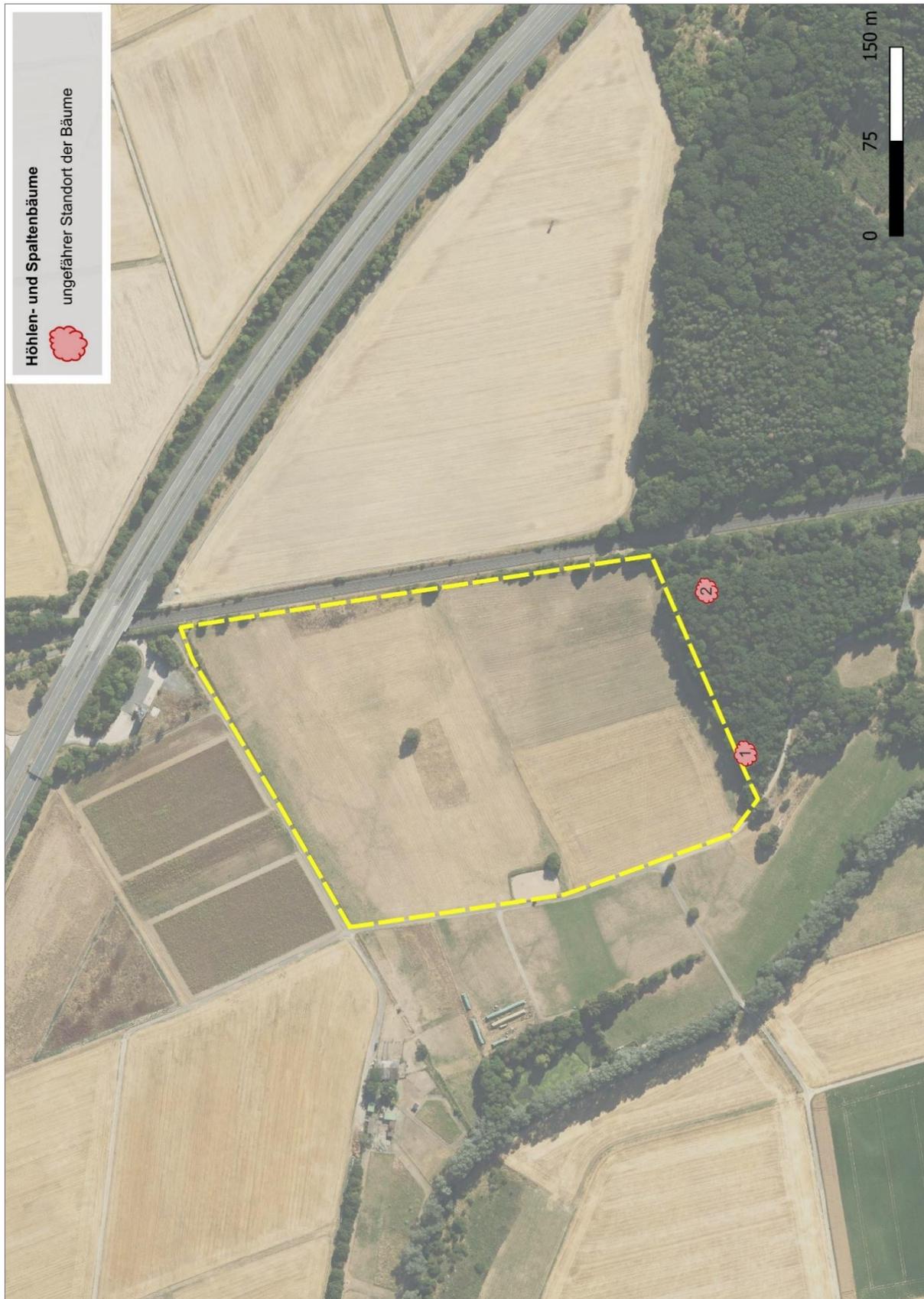


Abb. 6: Potentielle Quartierbäume für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet im Jahr 2024 (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 07/2024)

2.1.5 Feldhamster

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) unterliegt nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Anhang IV) strengen Schutzvorschriften. Auch auf nationaler Ebene (BArtSchV § 1) zählt er nicht nur zu den besonders geschützten Arten, sondern ist sogar streng geschützt. Die aktuelle Bestandssituation in Deutschland ist von Zusammenbrüchen der Populationen, Arealverlusten und damit einer zunehmenden Verinselung der Vorkommengeweise gekennzeichnet. Heute wird der Feldhamster auf der Roten Liste der gefährdeten Tiere der Bundesrepublik Deutschland als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Diese Rückgänge sind auch in Hessen während der letzten Jahrzehnte zu verzeichnen, der Rote-Liste-Status stuft die Art als „gefährdet“ ein.

Heute findet man Vorkommen des Feldhamsters überwiegend auf Getreideäckern, die Lebensraum und Nahrung zugleich darstellen, aber auch auf benachbarten Wiesen und Brachen, auf denen durchaus auch Bauten auftreten können (geringere Störung durch Bodenbearbeitung). Gefährdungsursachen sind neben dem Mangel an ungestörten Randstrukturen vor allem landwirtschaftliche Bearbeitungsmethoden sowie Zerschneidung der Lebensräume. Im Rahmen der Erhebung faunistischer Daten wurde eine Erfassung durch das mehrmalige Absuchen des Planungsraums nach Bauten durchgeführt.

2.1.5.1 Methoden

Der Nachweis von Bauten der Feldhamster gelingt am besten in den Monaten April und Mai sowie als Sommerbegehung auf den noch unbearbeiteten Stoppeläckern im Juli und August. Im Frühjahr öffnet der Hamster seinen Winterbau und die Vegetation ist noch niedrig. Hinweise auf einen besetzten Bau liefert ein so genannter Fraßkreis. Die Röhre selbst ist bei einem Hamsterbau mindestens 6 cm im Durchmesser und fällt 40 cm senkrecht ab. Im Sommer geben zudem noch größere Erdhaufen und bis zu 10 Eingänge in einem Radius von 8 m Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen. Am besten gelingt der Sommernachweis von Feldhamstern nach der Ernte im Sommer, da die Felder dann wesentlich leichter zu begehen sind.

Die Aufnahmen wurden durch das Suchen der Bauten des Feldhamsters in einer Frühjahrs- und einer Nacherntekartierung durchgeführt (Tab. 7).

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für den Planbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 7: Begehungen zur Erfassung des Feldhamsters.

| Begehungen | Termin | Info |
|-------------|------------|--------------------------------------|
| 1. Begehung | 05.04.2024 | Absuchen des Plangebiets (Frühjahr) |
| 2. Begehung | 02.07.2024 | Absuchen des Plangebiets (Nachernte) |

2.1.5.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum lediglich verschiedene Mäusebauten nachgewiesen werden. Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters konnten allerdings nicht

gefunden werden. Die NATIS-Datenabfrage ergab ebenfalls keinen Nachweis des Feldhamsters für den Planbereich und das nähere Umfeld. Aufgrund der fehlenden Nachweise des Feldhamsters wird dieser in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

2.1.6 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.6.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von April bis August 2024 untersucht (Tab. 8). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 7). Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt Abbildung 8.

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für den Planbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.



Abb. 7: Reptilienquadrat als künstliches Habitatalement (Beispiel).

Tab. 8: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

| Begehungen | Termin | Info |
|-------------|------------|--|
| 1. Begehung | 05.04.2024 | Absuchen des Plangebiets und Ausbringen von Reptilienquadraten |
| 2. Begehung | 16.05.2024 | Absuchen des Plangebiets und Kontrolle der Reptilienquadrate |
| 3. Begehung | 05.06.2024 | Absuchen des Plangebiets und Kontrolle der Reptilienquadrate |
| 4. Begehung | 17.07.2024 | Absuchen des Plangebiets und Kontrolle der Reptilienquadrate |
| 5. Begehung | 26.07.2024 | Absuchen des Plangebiets und Kontrolle der Reptilienquadrate |
| 6. Begehung | 08.08.2024 | Absuchen des Plangebiets und Kontrolle der Reptilienquadrate |
| 7. Begehung | 21.08.2024 | Absuchen des Plangebiets und Einholen der Reptilienquadrate |

2.1.6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnte im Untersuchungsraum das Vorkommen der **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) als streng geschützte FFH-Anhang IV Art nachgewiesen werden (Tab. 9, Abb. 8). Darüber hinaus konnte die besonders geschützte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden.

Die NATIS-Datenabfrage ergab keine weiteren Ergebnisse für den Planbereich und das nähere Umfeld.

Tab. 9: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BFN (2019), BNATSchG (2022), EIONET (2013-2018) und RLG (2020).

| Trivialname | Art | Verant- wortung | Schutz EU | D | Rote Liste | | Erhaltungszustand | | |
|----------------|----------------------------|--------------------|--------------|----|------------|--------|-------------------|------|------|
| | | | | | D | Hessen | Hessen | D | EU |
| Blindschleiche | <i>Anguis fragilis</i> | - | - | § | * | * | n.b. | n.b. | n.b. |
| Schlingnatter | <i>Coronella austriaca</i> | - | IV | §§ | 3 | 3 | o | o | + |

Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten
 II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.6.3 Faunistische Bewertung

Schlingnatter

Die Schlingnatter wurden an den Randbereichen angrenzend an die Bahnschienen des Planbereichs festgestellt. Hier findet die Art durch die ruderalen Strukturen mit Steinhäufen günstige Habitatelemente mit offenen und ungestörten Sonnplätzen, einem ausreichenden Unterschlupf und adäquaten Rückzugsbereichen (z.B. zur Überwinterung, Fortpflanzung). Von einem flächendeckenden Vorkommen auf den Ackerflächen wird nicht ausgegangen. Aufgrund der Habitatstrukturen wird von einem Vorkommen der Schlingnatter in den Randbereichen ausgegangen.

Zwar wurde die Schlingnatter innerhalb des Planbereichs festgestellt aufgrund der aktuellen Planung wird diese allerdings nicht betroffen.

Blindschleiche

Es konnte das Vorkommen der Blindschleiche an den Randbereichen innerhalb des Planbereichs festgestellt werden.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Blindschleiche im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.



Abb. 8: Reptilien und Reptilienquadrate im Untersuchungsraum 2024 (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 07/2024).

2.1.7 Tagfalter und Widderchen

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.7.1 Methode

Zur Bestandserfassung der Tagfalter und Widderchen sowie im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten wurde der Untersuchungsraum zur Flugzeit von Mai bis August 2024 begangen (Tab. 10). Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich kontrolliert. Dazu wurde neben der Erfassung von ggf. aktiven Faltern auch überprüft, ob die Falter zur Eiablage kommen. Ergänzend zur Kontrolle auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abgesucht. Die Aufnahme der Tiere erfolgte unter den Witterungsbedingungen und der Tageszeit nach HESSEN MOBIL (2020).

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für Planbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 10: Begehungen zur Erfassung von Tagfaltern und Widderchen.

| Begehungen | Termin | Info |
|-------------|------------|--------------------------|
| 1. Begehung | 16.05.2024 | Absuchen des Plangebiets |
| 2. Begehung | 05.06.2024 | Absuchen des Plangebiets |
| 3. Begehung | 17.07.2024 | Absuchen des Plangebiets |
| 4. Begehung | 26.07.2024 | Absuchen des Plangebiets |
| 5. Begehung | 08.08.2024 | Absuchen des Plangebiets |

2.1.7.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten 7 Tagfalterarten nachgewiesen werden (Tab. 11, Abb. 9). Arten der Anhänge II & IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] sowie Arten, die nach BArtSchV streng geschützt sind, wurden trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt. Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum trotz intensiver Nachsuche keine *Maculinea*-Arten (*M. nau-sithous*, *M. teleius*) festgestellt werden. Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) konnte als Einzelpflanze sowie im Nordwestlichen Randbereich auf einer kleinen Flächen festgestellt werden. Das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) zählt zu den nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten.

Die NATIS-Datenabfrage ergab keine weiteren Ergebnisse Planbereich und das nähere Umfeld.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 11: Tagfalter der Untersuchung mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach LANGE & BROCKMANN (2009) REINHARDT & BOLZ (2011).

| Trivialname | Art | Kürzel | Schutz | | | Rote Liste | | | Erhaltungszustand | | |
|---------------------------------|------------------------------|--------|--------|---|---|------------|----|----|-------------------|---|----|
| | | | EU | D | D | HE | RP | Gi | Hessen | D | EU |
| Admiral | <i>Vanessa atalanta</i> | Va | - | - | * | * | * | x | x | x | |
| Großes Ochsenauge | <i>Maniola jurtina</i> | Mj | - | - | * | * | * | x | x | x | |
| Grünader-Weißling, Rapsweißling | <i>Pieris napi</i> | Pn | - | - | * | * | * | x | x | x | |
| Kleiner Kohlweißling | <i>Pieris rapae</i> | Pr | - | - | * | * | * | x | x | x | |
| Kleines Wiesenvögelchen | <i>Coenonympha pamphilus</i> | Cp | - | § | * | * | * | x | x | x | |
| Schachbrettfalter | <i>Melanargia galathea</i> | Mg | - | - | * | * | * | x | x | x | |
| Tagpfauenauge | <i>Inachis io</i> | li | - | - | * | * | * | x | x | x | |

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH]

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.7.3 Faunistische Bewertung

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind die festgestellten Schmetterlinge im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

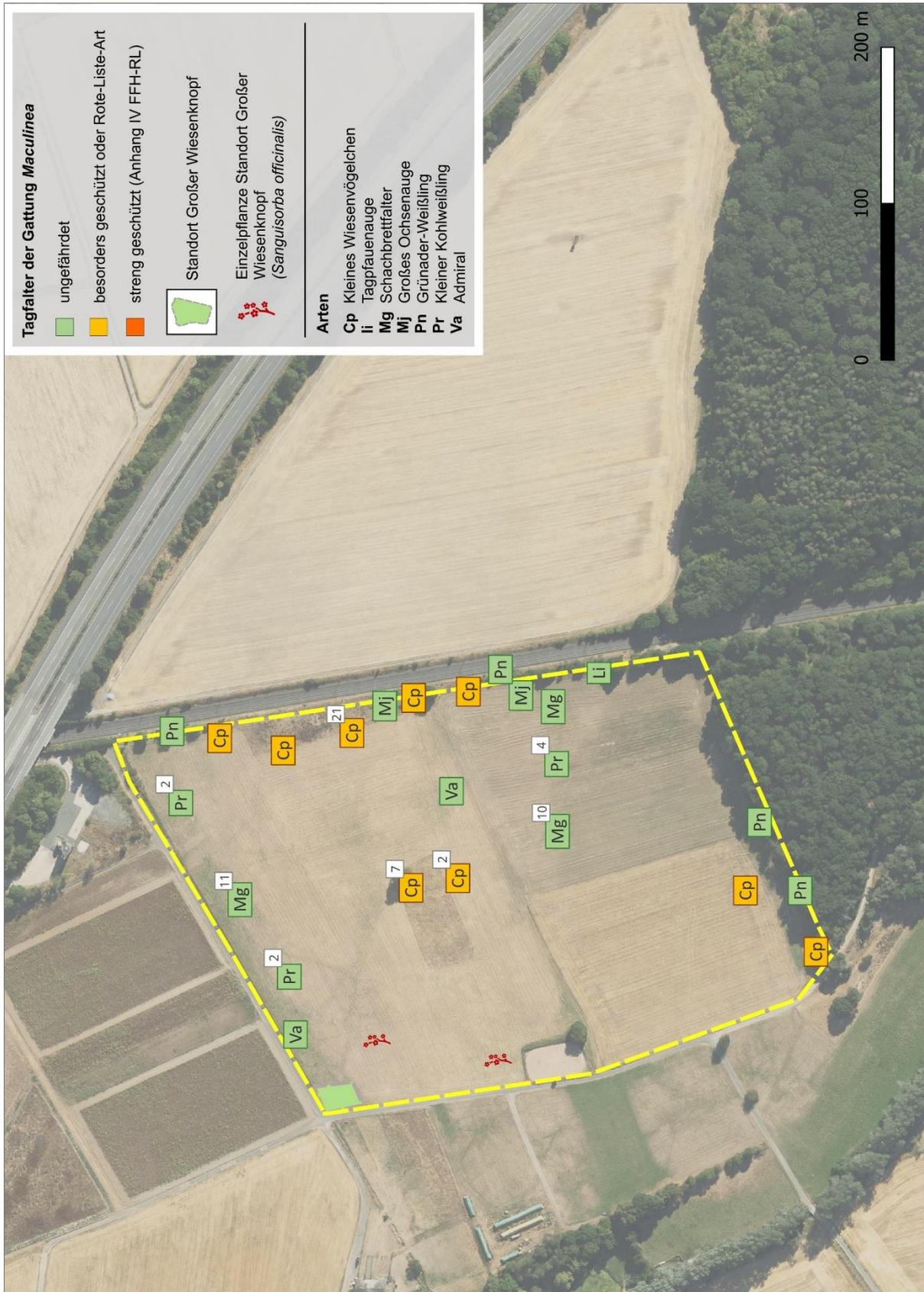


Abb. 9: Tagfalter im Untersuchungsraum 2024 (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 07/2024).

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden **Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Neuntöter, Star** und **Stieglitz** detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) oder „streng geschützten“ Arten (BArtSchV) oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind oder deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig bzw. schlecht (Vogelampel: gelb, rot) eingestuft werden oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

b) Fledermäuse

Aufgrund der fehlenden Nachweise von potentiellen Quartierbäumen innerhalb des Planbereichs. Werden die Fledermäuse in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

c) Feldhamster

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Feldhamstern wird dieser in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

d) Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte im Planbereich die **Schlingnatter** als streng geschützte FFH-Anhang IV-Art nachgewiesen werden. Die nachfolgenden Schritte betrachten die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der Maßnahmen.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Blindschleiche im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

e) Tagfalter und Widderchen

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind die festgestellten Schmetterlinge im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Tab. 12). Hierbei sind folgende generelle Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15% verwendet werden.

Fachgutachterliche Empfehlung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit im umliegenden Gehölzbestand sowie der empfohlenen Ausgleichspflanzung für die Goldammer (Vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art Prüfung“) weiterhin ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfinden. Ein darüberhinausgehender Ausgleich wird nicht als notwendig erachtet.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Tab. 12: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

| Trivialname | Art | Status | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“ | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ | Erläuterung zur Betroffenheit | Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen |
|------------------|------------------------------|--------|--|--|--|--|--|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Bachstelze | <i>Motacilla</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Eichelhäher | <i>Garrulus</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Kolkrabe | <i>Corvus corax</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | R | möglich, vermeidbar | nein | möglich, ausgleichbar | • Zerstörung von Gelegen und Tötung von Tieren | • Rodung von Bäumen und Gehölzen nur vom 01.10. bis 28./29.02, sonst Baubegleitung • Ausgleich erfolgt durch Neupflanzung |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Nilgans | <i>Alopochen aegyptiaca</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone corone</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | R | möglich, vermeidbar | nein | möglich, ausgleichbar | außerhalb des Geltungsbereichs | |

Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel

Tab. 12 [Fortsetzung]: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

| Trivialname | Art | Status | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG | Erläuterung zur Betroffenheit | Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen |
|----------------------|------------------------------------|--------|----------------------------------|-------------------------------|---|-------------------------------------|---|
| | | | „Fangen, Töten, Verletzen“ | „Erhebliche Störung“ | „Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten“ | | |
| Schwarz- kehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |

Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 13).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Planbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 13: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

| Trivialname | Art | EU- VSRL | Schutz D | (1) BNatSchG | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG | BNatSchG | Erläuterung zur Betroffenheit | Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen |
|----------------------|-------------------------------|-------------|-------------|----------------------------------|-------------------------------|--|---|--|
| | | | | „Fangen, Töten, Verletzen“ | „Erhebliche Störung“ | „Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten“ | | |
| Hecken- braunelle | <i>Prunella modularis</i> | - | § | nein | nein | nein | lose Habitat- bindung; unerheblich | - |
| Mittel- specht | <i>Dendrocopos medius</i> | I | §§ | nein | nein | nein | lose Habitat- bindung; unerheblich | - |
| Rauch- schwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | - | § | nein | nein | nein | synanthroper Luftjäger; unerheblich | - |

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Tab. 13 [Fortsetzung]: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BART-SchV).

| Trivialname | Art | EU-VSRL | Schutz D | (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“ | BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ | Erläuterung zur Betroffenheit | Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-Maßnahmen |
|-----------------|-------------------------------|---------|----------|---|--|--|----------------------------------|--|
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | I | §§ | nein | nein | nein | lose Habitatbindung; unerheblich | - |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | I | §§ | nein | nein | nein | lose Habitatbindung; unerheblich | - |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | - | § | nein | nein | nein | lose Habitatbindung; unerheblich | - |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | - | §§ | nein | nein | nein | lose Habitatbindung; unerheblich | - |

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Notiz: Kurze Literaturrecherche zur Nutzung von Solarparks als Nahrungsraum

Die Errichtung eines Solarparks führt nicht generell zu einer Abwertung der Nahrungsraumqualität. Eine Metaanalyse von PESCHEL et al. (2019) zeigt, dass bei 70% der analysierten Standorte eine Erhöhung der Diversität und bei 85% eine gleichbleibende oder erhöhte Abundanz bei Brutvögeln zu finden ist. Da zudem geplant ist, die Grünlandbereiche hinsichtlich der Habitatqualität zu steigern. In einem Forschungsprojekt des Bundeslandes Niedersachsen wurden umfassende Informationen zur Vogel-Fauna von Freiflächen-PVA zusammengetragen BADEL ET AL. (2020). Hierbei zeigt sich, dass selbst störungsempfindliche Offenlandarten wie Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Heidelerche, Feldlerche, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Sperbergrasmücke, Braunkelchen, Feldsperling, Baumpieper, Bluthänfling, Grauammer und Goldammer brütend nachgewiesen wurden. Für Graureiher, Rohrweihe, Rotmilan, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe und Star wurde die Nutzung als Nahrungshabitat nachgewiesen. Die in der Stellungnahme angeführte Star weist wie nahezu alle im Umfeld angetroffenen Arten einen günstigen Erhaltungszustand auf und gelten als im Vergleich zu diesen Arten als wenig störungsempfindlich. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die angeführten Vogelarten des Waldrandes, die die Fläche bislang als Nahrungshabitat nutzen, dies in Zukunft nicht mehr tun sollten.

Monitoring-Ergebnisse anderer Projekte zeigten weiterhin, dass Feldlerche und Braunkelchen Solarparks als Bruthabitat annehmen. Auch Goldammer, Brachpieper und Heidelerche wurden angetroffen und Bluthänfling, Neuntöter, Steinschmätzer und Grauammer konnten als Nahrungsgäste beobachtet werden. Dies lässt auf ein hohes Anpassungsvermögen von Vogelarten schließen, die

strukturelle Requisiten tolerieren bzw. als Sing- und Ansitzwarte benötigen.

Studien zeigen zudem, dass bei Freiflächen-PVA Überflüge und Nahrungssuchflüge von Rotmilan, Mäusebussard, Sperber, Wespenbussard und Baumfalke festgestellt. Dabei erfolgten auch Jagdflüge im unmittelbaren Randbereich der PVA und über einem ca. 20 m breiten Grünstreifen innerhalb der PVA, und die Modulkanten wurden als Sitzwarten genutzt (SCHELLER et al. 2020). Bereits 2009 konnte HERDEN bei Untersuchungen von drei Solarparks in Bayern belegen, dass Greifvögel Solarparke nicht prinzipiell meiden. Es wurden sowohl Jagdflüge (z. B. Mäusebussard und Turmfalke) zwischen und zum Teil unter Modulreihen, als auch (z. T. kreisende) Überflüge (Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Habicht) beobachtet. Die Ansitzjäger-Arten (z. B. Mäusebussard) nutzen sowohl die Zäune als auch die Photovoltaik-Module als Ansitzwarten.

In weiteren Studien (NEULING 2009; TRÖLTZSCH & NEULING 2013; RAAB 2015) wurde Jagdverhalten von Greifvögeln in und über Solarpark-Flächen für die Arten Habicht, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Wespenbussard, Turm-, Wander- und Baumfalke beobachtet.

Ob Greifvögel innerhalb von PVA jagen, hängt vom Abstand der Modulreihen und der Bewirtschaftung der Flächen ab, wobei sich eine extensive Grünlandbewirtschaftung positiv auf das Jagdverhalten auswirken soll (SCHELLER et al., 2020). Eine Meidung von Solarmodulen ist daher auszuschließen.

In Untersuchungen in 11 Solarparks in Großbritannien zeigen MONTAG et al. (2016), dass die Biodiversität der Tierwelt (darunter Vögel) in den Solarfeldern verglichen mit Kontrollflächen erhöht ist. Dies führen die Autoren auf ein Flächenmanagement zurück, dass auf eine Erhöhung der Diversität von Pflanzen- und Tierarten ausgerichtet ist (extensive Grünlandbewirtschaftung in den Solarparks im Vergleich zu konventioneller Ackernutzung in den Kontrollflächen). Im Rahmen von Verhaltensuntersuchungen zeigte sich, dass 5 Arten, darunter Turmfalke und Waldkauz, nur in PV-Anlagen, nicht aber in den Kontrollflächen vorkamen. Turmfalken und Rotmilane wurden in einem Solarpark häufig auf der Nahrungssuche beobachtet.

Hinsichtlich der Erheblichkeit des Nahrungsraumverlusts ist somit festzustellen, dass durch die Freiflächen-PVA keine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungsraums zu erwarten ist.

Eine im Zusammenhang mit Solarparks häufig angeführte „erhebliche Verletzungsgefahr bzw. ein erhöhtes Tötungsrisiko für Greifvögel bei der Beutesuche kann aufgrund der Sichtung von Studien nicht bestätigt werden.

Im Umfeld des Solarparks „Turnow-Preilack“ brüten Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke (TRÖLTZSCH & NEULING 2013). Totfunde oder Kollisionsereignisse konnten in diesen Studien nicht festgestellt werden (NEULING 2009).

Im Rahmen der vom BfN beauftragten Studie sind u. a. mögliche Reaktionen von Vögeln auf PV-Anlagen untersucht worden (HERDEN et al. 2009). Dabei ist erfasst worden, ob es zu Kollisionen oder

Flugbahnänderungen kommt und ob sich die Raumnutzung durch Vögel ändert. Auch hier gab es in dem Zeitraum keine Totfunde oder Kollisionsereignisse.

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 14).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Tab. 14: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

| Trivialname | Art | Fortpflanzungs- oder Ruhestätte | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“ | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ | Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? |
|---------------|----------------------------|---|--|--|--|---|
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | Vier Reviere außerhalb des Planbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | Ein Revier im Planbereich; zwei weitere im Umfeld | möglich, vermeidbar | nein | möglich, ausgleichbar | nein |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | Ein Revier außerhalb des Planbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | Ein Revier außerhalb des Planbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | Zwei Reviere außerhalb des Planbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | Ein Revier außerhalb des Planbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Schlingnatter | <i>Coronella austriaca</i> | Außerhalb des Eingriffsbereichs | nein | nein | nein | nein |

Vögel

Goldammer

Die Goldammer konnte mit einem Revier innerhalb des Planbereichs festgestellt werden. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Zwei weitere Reviere befinden sich im weiteren Umfeld, welche durch die Planungen nicht betroffen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Goldammer nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Fachgutachterliche Empfehlung:

Durch das Wegfallen weniger Bäume und Gehölze wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Die Goldammer ist eine freibrütende Art, die hinsichtlich der Nistplatzwahl unspezifisch ist. Als Ausweichmöglichkeiten kommen die Gehölze des direkten Umfeld in Frage. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Generell werden jedoch flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) empfohlen.

Feldlerche, Grünspecht, Neuntöter, Star und Stieglitz

Die Reviere von Feldlerche, Grünspecht, Neuntöter, Star und Stieglitz befinden sich außerhalb des aktuellen Planbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Grünspecht, Neuntöter, Star und Stieglitz ausgeschlossen werden.

ReptilienSchlingnatter

Zwar wurde die Schlingnatter innerhalb des Planbereichs festgestellt aufgrund der aktuellen Planung wird diese allerdings nicht betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Schlingnatter ausgeschlossen werden

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) plant in der Gemarkung Langgöns, auf einer geeigneten Fläche entlang der Bahntrasse und nahe der Autobahn, die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) (inkl. der erforderlichen Nebenanlagen wie zum Beispiel Trafo und ggf. nebst Stromspeicher). Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Solar“. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Feldhamster, Reptilien; Tagfalter und Widderchen auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten **Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Neuntöter, Star** und **Stieglitz** und als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilienart die **Schlingnatter** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Potentielle Quartierbäume, Feldhamster und artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Tagfalter wurden nicht nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die **Goldammer** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“, Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:Vögel

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzuweichen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Fachgutachterliche Empfehlung:Goldammer

Durch das Wegfallen weniger Bäume und Gehölze wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Die Goldammer ist eine freibrütende Art, die hinsichtlich der Nistplatzwahl unspezifisch ist. Als Ausweichmöglichkeiten kommen die Gehölze des direkten Umfelds in Frage. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Generell werden jedoch flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) empfohlen.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne KonfliktpotentialFeldlerche, Grünspecht, Neuntöter, Star, Stieglitz und Schlingnatter

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Feldlerche, Grünspecht, Neuntöter, Star, Stieglitz und Schlingnatter ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzuweichen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Fachgutachterliche Empfehlung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit im umliegenden Gehölzbestand sowie der empfohlenen Ausgleichspflanzung für die Goldammer (Vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art Prüfung“) weiterhin ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfinden. Ein darüberhinausgehender Ausgleich wird nicht als notwendig erachtet.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Heckenbraunelle, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Sumpfrohrsänger und Turmfalke ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt mäßige Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Allgemeine Hinweise**Beleuchtungsmanagement**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sollten für die funktionale Außenbeleuchtung folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Eine direkte Beleuchtung von Gebäuden, Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.

- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights”).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BADEL, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., BRENDL, R., VON HAAREN, C. (2020). Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Auftraggeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. 235 Seiten.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BfN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSchG (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240.
- EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>
- HENATG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023; Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023.
- HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.
- HESSEN MOBIL (2020): Kartiermethodenleitfaden, 3. Fassung, September 2020. 96 Seiten.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN, S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: <https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578>.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- LANGE, A. C., & E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen (ArgeHeLep). — Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 32 S.
- MONTAG, H., PARKER, G., CLARKSON, T. (2016): The effects of solar farms on local biodiversity: a comparative study.- Clarkson and Woods and Wychwood Biodiversity.

- NEULING, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraumes im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Bachelor-Arbeit Fachhochschule Eberswalde.
- PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M. & J. HAUKE (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (BNE) e.V., Berlin.
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37: 67–76, Laufen; URL: www.anl.bayern.de/publikationen
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- SHELLER, W., MIKA, F., KÖPKE, G. (2020): Studie zu Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume. Im Auftrag der BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH. Erstellt durch SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung. 35 S.
- SCHROER, S. WEIß, N., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSEN, R. STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C., KLENKE, R., HÖLKER, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: 155–179.

4 Anhang (Prüfbögen)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|---|---|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..3.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..V.. | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Familie der Lerchen (Alaudidae). Die Art ist in Europa ein sehr häufiger Brutvogel und gilt trotz teilweise deutlicher Bestandsrückgänge in Teilen des Verbreitungsgebietes weltweit als ungefährdet. Im Herbst Gruppenbildung. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Offenes Gelände mit trockenen bis wechselfeuchten Böden sowie niedriger Gras- und Krautschicht mit offenen Stellen. Größte Bestandsdichte in reich strukturierter Feldflur. Außerhalb der Brutzeit auf abgeernteten Feldern, in Ruderalflächen, auf Ödland und auf gemähten Grünflächen. Stark von Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Teilzieher, Kurzstreckenzieher | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | hauptsächlich Mittelmeerraum | | | | | |
| Abzug | Mitte September bis Mitte Oktober | | | | | |
| Ankunft | Ende Januar bis Mitte März, spätestens Anfang Mai | | | | | |
| Info | In wintermilden Gegenden in kalter Jahreszeit in Trupps von wenigen dutzend bis mehreren hundert Vögeln auf Nahrungssuche | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Im Winter vegetarisch: Getreidekörner, Samen von Wildkräutern, zarte Blätter und Keimlinge. Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Bodenbrüter | | | | | |
| Balz | Februar bis April | Brutzeit | April bis Mai, Zweitbrut ab Juni | | | |
| Brutdauer | 12-13 Tage | Bruten/Jahr | häufig 2, manchmal 3 | | | |
| Info | Einzelbrüter; überwiegend saisonal monogam. Gerne im Ackerland, auf extensiv genutzten Weiden, auf Bergwiesen und Hangwiesen mit nicht zu starker Neigung. Nest in Bodenmulde mit 7cm Tiefe in Vegetation von 15-25cm Höhe. Häufig Gefahr durch Ausmähen des Nestes | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: fast die gesamte Paläarktis. In Europa von Norwegen bis Italien einschließlich Sizilien; weiter östlich bis in den Südosten der Türkei. IUCN: Least Concern. | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 150.000 - 200.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. | | | | | | |
| Zukunftsansichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|---|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen der Feldlerche mit vier Revieren außerhalb des Planbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Planbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |

| | | |
|--|---|--|
| c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - | | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | | |
| 7. Zusammenfassung | | |
| <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> | | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen | |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | |
| <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist | |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmegesetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmegesetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> | |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|--|---|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV -Art | | unbekannt | günstig | ungünstig- unzureichend | ungünstig- schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..*.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..V.. | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Familie der Ammern (Emberizidae), darunter häufigste Art in Europa und einer der charakteristischen Brutvögel der Feldmark. Im Herbst Gruppenbildung, während der Brutzeit dagegen ist die Goldammer streng territorial. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels | | | | | |
| Abzug | Ende August bis September | | | | | |
| Ankunft | Mitte Februar bis Mitte März, spätestens Ende April | | | | | |
| Info | Außerhalb der Brutzeit bilden sich mitunter größere Trupps, die sich an günstigen Nahrungsplätzen am Rand von Dörfern einfinden | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Feine Sämereien, milchreife Getreidekörner sowie viele Insekten und Spinnen. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Boden- und Freibrüter | | | | | |
| Balz | Februar bis August | Brutzeit | April bis August | | | |
| Brutdauer | 11-14 Tage | Bruten/Jahr | 2-3 | | | |
| Info | Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation, am Rand von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine; in östlicher Richtung von Irland bis nach Asien. IUCN: Least Concern. | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 194.000 - 230.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|---|---|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| <p>Es konnte das Vorkommen der Goldammer mit einem Revieren innerhalb des Planbereichs festgestellt werden. Zwei weitere Reviere befinden sich im Umfeld. Ein Revier wird von den aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).</p> | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Bei Durchführung von Eingriffen innerhalb des Planbereichs ist eine Vermeidung nicht möglich. | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Durch das Wegfallen weniger Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| <ul style="list-style-type: none"> Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

-

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | |
|---|--|--|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV -Art | | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | |
| ... | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ... | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ... | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| Allgemeines | | | | | |
| Manchmal auch Grasspecht oder Erdspecht genannt; gehört zur Familie der Spechte (Picidae). Mit Schwesternart Grauspecht einzige Vertreter der Gattung <i>Picus</i> in Mitteleuropa. | | | | | |
| Lebensraum | | | | | |
| Halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Altbaumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen. Starke Präferenz für Laubwälder. | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | |
| Typ | Standvogel | | | | |
| Überwinterungsgebiet | - | | | | |
| Abzug | - | | | | |
| Ankunft | - | | | | |
| Info | - | | | | |
| Nahrung | | | | | |
| Starke Spezialisierung auf bodenlebende Ameisen. | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | |
| Typ | Höhlenbrüter | | | | |
| Balz | März bis April | Brutzeit | hauptsächlich Mai bis Juni | | |
| Brutdauer | 14 15 Tage | Bruten/Jahr | 1 | | |
| Info | Saisonale Monogamie. Nest in verlassenen Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder eigener Nisthöhle | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | |
| Europa: In fast ganz Kontinentaleuropa verbreitet außer Irland, dem mittleren und nördlichen Skandinavien und den nördlichen und östlichen Teilen des europäischen Russlands. IUCN: Least Concern. | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 5.000-8.000 | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|---|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen des Grünspechts mit einem Revier außerhalb des Planbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Planbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| |
|--|
| - c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! |
| 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|--|--|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV -Art | | unbekannt | günstig | ungünstig- unzureichend | ungünstig- schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..*.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..*.. | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| In Europa häufigste Art aus Familie der Würger (Laniidae). Gesamtes Jahr über territorial, auch keine Zusammenschlüsse beim Zug. In zweiter Hälfte des 20. Jahrhunderts große Bestandseinbuße durch Intensivierung der Landwirtschaft. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Halboffene, mit kleinen Gehölzen durchsetzte Landschaften mit aufgelockertem Buschbestand. Bevorzugt extensiv genutzte Kulturlandschaft sowie Heckenlandschaften mit Weiß- oder Rotdorn. Wichtig sind große Freiflächen, wie Trockenrasen und Brachen. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Langstreckenzieher | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | Ost- und Südafrika | | | | | |
| Abzug | ab Mitte Juli, hauptsächlich August | | | | | |
| Ankunft | Mai | | | | | |
| Info | Männchen treffen früher im Brutgebiet ein. Jungvögel bleiben meist bis Ende September im Aufzuchsrevier | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Vorwiegend Großinsekten, aber auch kleine Säugetiere und Vögel. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Freibrüter | | | | | |
| Balz | Mai | Brutzeit | Mai bis Juni | | | |
| Brutdauer | 14-16 Tage | Bruten/Jahr | 1 | | | |
| Info | Monogame Saisonehe. Reviertreu. Brutet in halboffenen Landschaften mit gutem Angebot an Hecken und Sträuchern. Nest bevorzugt in Dornensträuchern, aber auch in Bäumen, Hochstaudenfluren oder Reisighaufen. | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: Ganz Europa bis auf Island, die britischen Inseln, Nordeuropa und die iberische Halbinsel. IUCN: Least Concern. | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 9.000 - 12.000 | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|---|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen des Neuntötters mit einem Revier außerhalb des Planbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Planbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | |
|--|---|
| - | |
| c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|--|--|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV -Art | | unbekannt | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..3.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..V.. | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Der Star ist der in Eurasien am weitesten verbreitete und häufigste Vertreter der Familie der Stare (<i>Sturnidae</i>). In Europa ist er flächendeckend verbreitet. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten. Vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten teilweise im Inneren von Büschen und Wäldern mit Ausnahme von Fichten. Vor allem in Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen. Besiedelt alle Stadthabitate. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Teilzieher, Kurzstreckenzieher | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | Südeuropa, Nordafrika | | | | | |
| Abzug | Anfang September bis Ende November | | | | | |
| Ankunft | Januar bis Mitte April | | | | | |
| Info | Hauptdurchzug im März. Feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle ca. 4-6 Wochen nach Ankunft | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Nahrungssuche überwiegend am Boden durch Ablesen von wirbellosen Tieren aller Art. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Höhlenbrüter | | | | | |
| Balz | Februar bis März | Brutzeit | April bis Juni | | | |
| Brutdauer | 11-13 Tage | Bruten/Jahr | 1-2 | | | |
| Info | Bei Standvögeln Revierverhalten und Paarbildung schon in den Wintermonaten. Hauptschlupf-termin Anfang Mai | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: Flächendeckend verbreitet. IUCN: Least Concern | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 28 – 52 Mio. Brutpaare in Europa | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand > 6000 | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|---|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen des Stars mit einem Revier außerhalb des Planbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Planbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| |
|--|
| - c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! |
| 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | |
|--|--|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | |
| Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | unbekannt | | | |
| ..* | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..3.. | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | |
| Allgemeines | | | | | |
| Familie der Finken (Fringillidae). In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können. | | | | | |
| Lebensraum | | | | | |
| Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte. | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | |
| Typ | Teilzieher, Kurzstreckenzieher | | | | |
| Überwinterungsgebiet | Westeuropa | | | | |
| Abzug | Oktober bis November | | | | |
| Ankunft | Anfang März bis Mitte Mai | | | | |
| Info | Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen | | | | |
| Nahrung | | | | | |
| Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen. | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | |
| Typ | Freibrüter | | | | |
| Balz | (März)April bis Mai | Brutzeit | April bis August | | |
| Brutdauer | 11-13 Tage | Bruten/Jahr | 2-3 | | |
| Info | Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | |
| Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000 | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|---|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen des Stieglitz mit einem Revier außerhalb des Planbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Planbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|---|
| - | |
| c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|---|--|--|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig- unzureichend | ungünstig- schlecht |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..3.. | RL Deutschland | EU: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..3.. | RL Hessen | Deutschland: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Die Schling-, Glatt- oder Haselnatter ist die zierlichste Schlangenart unserer Region. Sie wird vielfach mit der Kreuzotter verwechselt. Ökologie und Biologie sind gut untersucht; lückenhaft bleiben die Kenntnisse ihrer genauen Verbreitung und Abundanz. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Bevorzugt steinige bis felsige, schnell abtrocknende, sonnenexponierte Standorte wie extensiv bewirtschaftete Weinberge und Dauerkulturen, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Dämme, Böschungen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. | | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Überwiegend Echsen, vereinzelt auch Nager. Beute wird vor dem Verschlucken durch Umschlingen getötet. | | | | | | |
| Jahresrhythmik | | | | | | |
| Aufenthalt im Winterquartier | | | | | | |
| Ort | Trockene, frostfreie Erdlöcher, Fels- spalten oder Trocken- und Lese- steinmauern | Beginn | Ab Anfang Oktober | | | |
| | | Ende | Ab Ende März | | | |
| Info | Aktionsraum im Sommer unter 480 m. Winterquartier i.d.R weniger als 2 km entfernt. Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke oftmals über viele Jahre genutzt | | | | | |
| Fortpflanzungsbiologie | | | | | | |
| Eiablage | - | Brutdauer | - | | | |
| Info | Ovovivipar; 8-15 Junge werden Ende Juli bis Ende September geboren | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: Ganz Mittel- und Teile von Nord- und Südeuropa; von der nördlichen Hälfte der Iberischen Halbinsel über Südengland bis Südsandinavien und setzt sich in östliche Richtung bis Kleinasien und den Kaukasus fort. Die Art fehlt in Irland und auf den meisten Mittelmeerinseln außer Sizilien. IUCN: Least Concern | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten unbekannt (Eionet 2013 - 2018) | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig – unzureichend (FFH-Bericht 2019) | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Aufgrund ihrer verborgenen Lebensweise lässt sich die Bestandentwicklung der Schlingnatter nur vermuten. Verfügbare Daten und Anhaltspunkte deuten geringere Bestandseinbrüche in den vergangenen Jahrzehnten an als bei den anderen hessischen Schlangenarten | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|--|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen der Schlingnatter innerhalb des Planbereichs, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.6.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Planbereich konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegt außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Tiere erheblich gestört. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | | |
|--|-----------------------------|--|
| c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - | | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | | |
| 7. Zusammenfassung <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegesetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegesetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> | | |

Biebental, 07.11.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)